

Stiftung eines Silbernen Ehrenabzeichens
(für Nichtmitglieder)

Der Bundesvorstand*) hat anlässlich der außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung am 17.07.1965 Folgendes beschlossen:

Art. 1

Es wird ein

Ehrenabzeichen,

vorläufig in Silber, gestiftet.

Art. 2

Das Ehrenabzeichen besteht aus einem ovalen Schild, von einem Lorbeerkranz umrahmt, mit einem stilisierten Adler in Schwarz mit roter Zunge und roten Klauen, der als Brustschild das Verbandswappen trägt.

Art. 3

Das Ehrenabzeichen wird nur an Nichtmitglieder des Verbandes

- a) auf Beschluss des Bundesvorstandes
- b) auf Vorschlag jeder Verbandsstufe

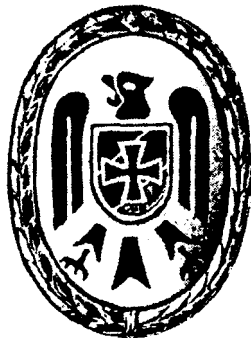
für besondere Verdienste um den Verband verliehen.

Art. 4

Für die Verleihung des Ehrenabzeichens werden von einem besonderen Ausschuss die näheren Ausführungsbestimmungen und Richtlinien erarbeitet und dem engeren Bundesvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt.

Art. 5

Über die Verleihung des Ehrenabzeichens ist ein Register zu führen.



(BVB vom 17.07.1965)

*) Hier und im folgenden Text jetzt: Präsidium. Der ursprüngliche (engere) Bundesvorstand ist durch die Neufassung der Satzung v. 10. 5. 1969 in Präsidium umbenannt worden.

Stiftung eines Goldenen Ehrenabzeichens
(für Nichtmitglieder)

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. September 1973 in Mittenwald einstimmig beschlossen:

(1) Das

G o l d e n e E h r e n a b z e i c h e n

wird - in Anlehnung an den Beschluss des Bundesvorstandes (frühere Bezeichnung des Präsidiums) vom 17. Juli 1965 - nunmehr gestiftet.

(2) Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Artikel 2, 3, 4 und 5 des Beschlusses vom 17. Juli 1965 gelten sinngemäß*).

(PräsB v. 29. 9. 1973)

Stiftung eines Bronzenen Ehrenabzeichens
(für Nichtmitglieder)

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Bundesvorstandes am 30. Oktober 1982:

„Der Bundesvorstand beschließt einstimmig die Einführung des

E h r e n a b z e i c h e n s i n B r o n z e

für Nichtmitglieder.“

(BVB vom 30. 10. 1982)

*) Durch die Neufassung der Satzung des VdRBw vom 10. 5. 1969 ist der in Art. 4 genannte „engere Bundesvorstand“ in Präsidium umbenannt worden.